



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

DIE NEUE

BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG 2015

Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

- Beschlussfassung der Bundesregierung am 27. August
- Bundesratsbeschluss am 28. November mit Änderungen
- BMAS u. BMWi: Zustimmung zu den Änderungen des BR
- Bundesressorts prüfen derzeit
- Kabinetttbefassung am 7. Januar 2015 geplant
- Verkündung im BGBl im Januar 2015 vorgesehen
- In Kraft treten zum 1. Juni 2015
- **Artikel 2** ändert GefStoffV hinsichtlich des Ex-Schutzes

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Materielle Verbesserungen 1

- **Verbesserung des Arbeitsschutzes**
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Unfallgeschehens** → *besondere Regelungen z. B.*
 - *Manipulationsvermeidung (§ 6 Absatz 2)*
 - *Instandhaltung (des Arbeitsmittels u. der Instandhaltung selbst)*
 - *Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen*
 - *Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber*
- **Berücksichtigung des tatsächlichen Mängelgeschehens**
 - *VdTÜV-Anlagensicherheitsreports „Prüfungen“ (insbes. Aufzüge)*



Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Materielle Verbesserungen 2

- **Alters- und altersgerechte Arbeitsgestaltung**
(„älter werdende Belegschaften“)
- **Berücksichtigung ergonomischer Aspekte und psychischer Belastungen**
- **Neue und verbesserte Prüfregelungen**
 - bei besonders gefährlichen Arbeitsmitteln (Anhang 3)
 - bei Aufzügen und
 - beim Explosionsschutz



Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Materielle Verbesserungen 3

- **Doppelregelungen beseitigen**
→ *Explosionsschutzdokument*
- **Prüfungen aufeinander abstimmen**
→ *Binnenmarkt ↔ Arbeitgeber, Arbeitsmittel ↔ üA, Ex-Schutz*
- **Handlungsrahmen für ABS verbessern**
→ *Berücksichtigung Arbeitsgegenstand u. Arbeitsumgebung*
→ *Gefährdungsbeurteilung u. Maßnahmen bei „üA“*
→ **BReg: Unfallanzeige bei allen Arbeitsmitteln (nicht nur üA)**



Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Materielle Verbesserungen 4

- Aufzugsanlagen -

Neu:

- Pflicht zur Instandhaltung
- Zweiwege-Notruf zu Notdienst
- Notfallplan vor Ort
- Notbefreiungseinrichtungen vor Ort



Die neue Betriebssicherheitsverordnung - Strukturelle Verbesserungen -

- Allgemeine, für alle Arbeitsmittel geltende Anforderungen im §§-Teil
- Anforderungen an die Verwendung als Schutzziele formuliert
- Spezielle Anforderungen für bestimmte Arbeitsmittel in Anhängen
- Anforderungen gelten für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gleichermaßen, auch bei Unternehmen ohne Beschäftigte



Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 1

- Klarstellung der Schnittstelle
Binnenmarktrecht - Arbeitsschutz
→ Verantwortung von Hersteller
und Arbeitgeber
- **Beschaffung**: Arbeitsmittel müssen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Binnenmarktrecht entsprechen („inhärente Sicherheit“) (§ 5 Abs. 3)
- **Darüber hinaus muss Verwendung der AM sicher sein**
- **Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung → Formel**

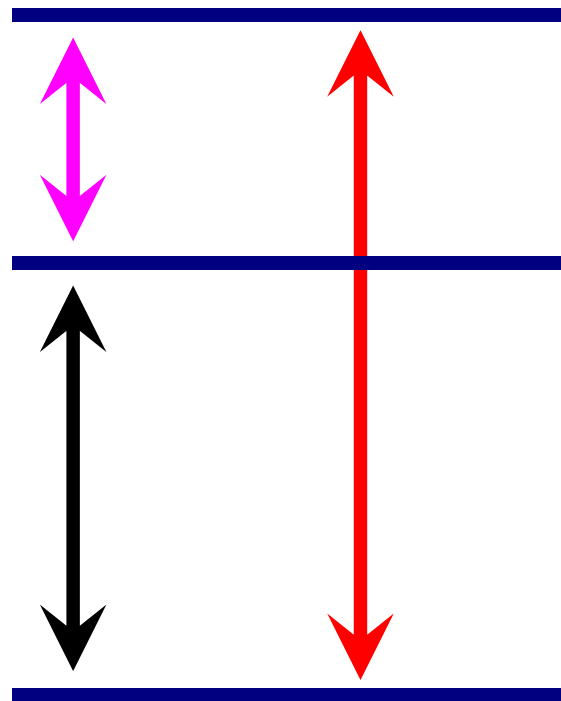


Die neue Betriebssicherheitsverordnung Schwerpunkt Binnenmarkt u. Arbeitsschutz 2

Zusätzliche
Schutzmaßnahmen
am Arbeitsplatz
Art. 153 AEUV

Maßnahmen zur
Produktsicherheit
Art. 114 AEUV
(Arbeitsmittel)

Schutzniveau
bei der Verwendung
von Arbeitsmitteln



➔ **Sicherheit** = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen

➔ **Lösung der Bestandsschutzfrage**



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Gefährdungsbeurteilung

- Gefährdungsbeurteilung kommt große Bedeutung zu
- Deutlich konkretere Ausgestaltung der Gefährdungsbeurteilung
- Gefährdungsbeurteilung zu Druck- und Ex-Schutz auch bei Betreibern ohne Beschäftigte, nicht aber bei Aufzügen

Die neue Betriebssicherheitsverordnung

Prüfung von Arbeitsmitteln

- Keine Änderungen gegenüber 2002 (§ 10 alt)
- Prüfung vor Inbetriebnahme
→ wenn Sicherheit von Montage abhängt
- Wiederkehrende Prüfungen
→ bei schadenverursachende Einflüssen
- Besondere Prüfungen
→ nach Änderungen oder nach Schadensfällen
- Arbeitgeber entscheidet über Art, Umfang und Fristen und über die Qualifikation der Prüfer
- **Neu: Prüfung besonderer Arbeitsmittel → Anhang 3**



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen

- Prüfvorschriften anlagenbezogen im neuen Anhang 2
- Neu: Prüfinhalte konkretisiert
- Prüfer muss Sicherheitskonzept nachvollziehen
- Ergebnisse von Prüfungen aus anderen Rechtsbereichen werden einbezogen (z. B. AwSV)
- Anforderungen an ZÜS unverändert
- Prüfstellen von Unternehmen (PvU) dürfen auch in Unternehmensgruppen prüfen



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Prüfungen im Ex-Schutz -

- Neues Prüfkonzept (im ABS entwickelt)
- Führt Prüfungen nach RL 1999/92/EG und nach ProdSG zusammen
- Hohe Qualifikationsanforderungen an zur Prüfung befähigte Personen
- Erstmalige und wiederkehrende Prüfungen
- Vorgabe von Prüffristen
- Instandhaltungskonzept kann Prüfungen ersetzen



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung Überwachungsbedürft. Anlagen - Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten -

- **Bundesrat: Kopplung der ZÜS-Prüfung an Erlaubnispflicht**
 - **ZÜS-Prüfung** für Läger u. Füllstellen bleibt
 - **ZÜS-Prüfung neu** für Läger mit ortsbewegl. Behältern
 - **ZÜS-Prüfung neu** für Entleerstellen
- Bei Erlaubnis und Prüfung gilt künftig
Flammpunktgrenze von 23°C
(bisher 21°C bzw. 55°C)
- Erlaubnisverfahren mit ZÜS-Prüfbericht



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Aufzugsanlagen -

- Aufzüge mit Personenbeförderung: „**Hauptprüfung**“
wie bisher maximal alle 2 Jahre (Höchstfrist)
- Arbeitgeber legt Prüffrist fest, ZÜS kann **gefährdungs-bezogen**
Verkürzung bewirken, ggf. entscheidet Behörde
- Zwischenprüfung durch b.P. im Rahmen der Instandhaltung
- **Bundesrat:**
 - Zwischenprüfung durch ZÜS bleibt, kein Bezug zur Instandhaltung
 - Keine Abgrenzung von Zwischenprüfung Hauptprüfung (Prüfinhalte)
 - Prüfung auch vor Inbetriebnahme
- Prüfkennzeichnung in Aufzugskabine



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Prüfung überwachungsbedürft. Anlagen - Prüfung von Druckanlagen -

- Zuordnung von Anlagen, Prüffristen und Prüfern nun übersichtlicher in Tabellenform
- Äußere u. innere Prüfungen können teilweise durch ein Prüfungskonzept mit alternativen Prüfmethoden ersetzt werden
- Weiterhin zahlreiche z. T. historische Ausnahmen (bisheriger Anhang 5 wird im Wesentlichen beibehalten)



Die neue Betriebssicherheitsverordnung Besonderheiten aus der Sicht des Vollzugs

- Behörde kann auf Antrag des Arbeitgebers weitgehende Ausnahmen erteilen
- Behörde kann Verstöße gegen die BetrSichV 2015 mit umfangreichem Bußgeld-Möglichkeiten unmittelbar ahnden (42 Tatbestände)



Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 1 -

- **Änderung der Gefahrstoffverordnung steht im Zeichen der Beseitigung der Doppelregelung zum Ex-Schutz**
- Ex-Schutz schon seit Umsetzung der EG-Gefahrstoff-Richtlinie (RL 98/24/EG) **vollständig** in GefStoffV geregelt
- Richtlinie 1999/92/EG (zum betrieblichen Ex-Schutz) stellt lediglich Konkretisierung der EG-Gefahrstoffrichtlinie dar
- 2002 erfolgte eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 1999/92/EG jedoch **auch** in BetrSichV („sekundärer und tertiärer Ex-Schutz“)



Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Regelung des Ex-Schutzes 2 -

- Doppelregelung Ex-Schutz in BetrSichV und GefStoffV beendet
- Ex-Schutz-Maßnahmen künftig ausschließlich in GefStoffV
- Dazu Ergänzungen in §§ 2, 6, 11 und Anhang 1 Nr. 1
- Explosionsschutzdokument ist nun Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV
→ Darin ist der Ex-Schutz ist gesondert auszuweisen
- Umstellung von vorhandenen Dokumenten nicht zwingend erforderlich
- Erlaubnisse u. Prüfungen bleiben in BetrSichV (ProdSG, ChemG)

Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 1 -

- **Was bedeutet die Zoneneinteilung für den Arbeitsschutz?**
- **Grundsatz: Es gilt die Gefährdungsbeurteilung**
 - Ist gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorhanden ?
 - Wenn ja: → Zündquellen vermeiden
 - Zündquellenfreiheit muss stets sichergestellt sein
 - keine Konditionierung nach Häufigkeit u. Dauer der g.e.A
- **Schlussfolgerung 1:**

Einteilung von Bereichen mit g.e.A in Zonen für den Arbeitsschutz nicht erforderlich
- **Schlussfolgerung 2:**

Verzicht auf obligatorische Pflicht zur Zoneneinteilung



Artikel 2: Änderung der GefStoffV - Ex-Schutz - Zoneneinteilung 2 -

- **Bisher:** Zoneneinteilung als Arbeitgeberpflicht
 - **Künftig:** Zoneneinteilung als Erleichterung
- Arbeitgeber kann Bereiche mit g.e.A. in Zonen einteilen

g.e.A. ständig, langfristig, häufig	➔	Zone 0, 20	➔ Zündquellenfreiheit ist stets sicherzustellen
g.e.A. gelegentlich	➔	Zone 1, 21	➔ Erleichterungen gegenüber Zone 0
g.e.A. selten u. kurzzeitig	➔	Zone 2, 22	➔ weitergehende Erleichterungen

- Zoneneinteilung ermöglicht dem AG Auswahl von Geräten
u. Schutzsystemen durch Zuordnung zur Richtlinie 94/9/EG



Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

Ausblick

- Korrekturen an der neuen BetrSichV wären mit der Neufassung der GefStoffV in 2015 möglich
→ Unstrittige Änderungen an BMAS herantragen
- Modernisierung des Bereichs der überwachungsbedürftigen Anlagen insgesamt
→ Änderung des ProdSG und ggf. ArbSchG



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit